

der Deputation fand auch in dieser Kammer Anklang, und man trat ihm bei. Der Bericht der Deputation der zweiten Kammer lautete nun aber in dieser Beziehung abfällig; sie hatte sich nicht überzeugen können, daß es gerathen sein werde, an der zeither gesetzlichen Bestimmung über den sogenannten Glaubenseid, das *juramentum credulitatis* etwas abzuändern, und sie rieth daher ihrer Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, sondern die Petition auf sich beruhen zu lassen. Diesem Vorschlage ist auch die zweite Kammer mit 61 gegen 4 Stimmen beigetreten. Nun kann zwar ihre Deputation, an welche die Sache anderweit gelangt ist, sich nicht von der Ansicht trennen, daß es wohl rathsam sein dürfte, diesen Gegenstand, namentlich bei der Bearbeitung der neuen Civilgerichtsordnung, nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen, und es dürfte ein solcher Antrag wohl schon dadurch seine Rechtfertigung finden, daß man fast in allen neuern Gesetzgebungen des Auslandes in Bezug auf Civilgerichtsordnungen sich dahin geneigt hat, den sogenannten Credulitätseid abzuschaffen. Außer der preussischen Gerichtsordnung, von welcher schon bei der frühern Berathung die Rede war, findet sich eine gleiche Bestimmung in dem Entwurfe zur bairischen Proceßordnung vom Jahre 1825, sodann in der allgemeinen Gerichtsordnung für die österreichischen Staaten, ferner im code Napoleon, welcher nachher auch als Gesetz für das Königreich Westphalen galt, und nach welchem gleichmäßig sich auch Baden gefaßt hat. So viel dürfte also als gerechtfertigt erscheinen, daß die Sache einer nochmaligen reiflichen Erwägung werth sei; gleichwohl erkennt die Deputation an, daß man schwer werde hoffen dürfen, hierin eine Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer herbeizuführen; da, wie bereits erwähnt, der Vorschlag der ersten Kammer dort mit einer so großen und überwiegenden Mehrheit abgelehnt worden ist. Auf der andern Seite glaubte auch die Deputation, daß der Zweck, welchen sie im Auge gehabt hat, und welchen auch die erste Kammer zu verfolgen beschloß, daß, sage ich, dieser Zweck schon dadurch erreicht werden dürfte, daß der Gegenstand in beiden Kammern zur öffentlichen Berathung gekommen, daß dadurch die hohe Staatsregierung auf die Sache aufmerksam gemacht worden ist, und daß daher zu erwarten steht, sie werde auch ohne einen ausdrücklichen ständischen Antrag diesen Gegenstand bei Abfassung einer neuen Civilgerichtsordnung in reifliche Erwägung ziehen. Aus diesen Gründen entschloß sich nun die diesseitige dritte Deputation, der geehrten Kammer anzurathen, daß auch sie nun diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen möchte.

Staatsminister v. Könnert: Ich kann nur der geehrten Kammer erklären, daß die Regierung bei Entwerfung der Civilgerichtsordnung, den Gegenstand reiflich zu erwägen, ohnedies sich veranlaßt finden wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand sich erhebt, so würde ich mir die Frage erlauben: ob man nach dem Antrage der Deputation diese Angelegenheit dormalen auf sich beruhen lassen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Hrn. v. Mehsch würde ich nun ersuchen, den Vortrag des Berichts der vierten Deputation, die Petition des Stadtraths zu Meissen, wegen Wiederherstellung der daselbst bestandenen fiscalischen Brennmaterialverkaufsanstalt, zu halten.

Referent v. Mehsch betritt die Rednerbühne und trägt den erwähnten Bericht vor, welcher lautet:

Der Stadtrath zu Meissen hat unterm 30. November vorigen Jahres an die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen eine Petition gerichtet, in welcher er seinem wesentlichen Inhalte nach Folgendes anführt:

In der Stadt Meissen habe bisher eine für Rechnung des Staatsfiscus verwaltete Anstalt für den Verkauf von Brennmaterialien in größeren und kleineren Quantitäten bestanden. Diese Verkaufsanstalt wäre für dasige Stadt um so nützlicher und wohlthätiger gewesen, als daselbst das Brennholz, sowie Steinkohlen in Portionen bis $\frac{1}{2}$ einer Klafter Scheit- oder Stockholz und zu $\frac{1}{2}$ Scheffel Steinkohlen herab erholt werden konnten, und somit auch die ärmeren Ortseinwohner stets Gelegenheit gefunden, ihr Bedürfniß an Feuerungsmaterial regelmäßig zu befriedigen. Auch wären die Preise für letzteres jederzeit möglichst billig gestellt, dadurch aber die übrigen dortigen Anstalten dieser Art zu ihrem Bestehen gleichen Preis zu halten genöthigt und somit verhindert gewesen, das Publikum durch etwaige Verabredungen hinsichtlich der Verkaufspreise des Holzes, der Steinkohlen, der Braunkohlen u. zu brücken.

Dieses letzteren Umstandes ungeachtet hätte jenes auf königliche Rechnung zeither betriebene Unternehmen, welches von Seiten der Stadtcommun zu Meissen auch dadurch unterstützt worden sei, daß man die unentgeltliche Ausschiffung und Aufstellung der für jene Anstalt bestimmten Holzvorräthe auf dem der Stadtcommun zugehörigen Elbauschießungsplaz gestattet, und auf das der Commun zuständige Befugniß zu Erhebung einer Niederlagsgebühr für diesen Fall verzichtet habe, noch einen ansehnlichen Gewinn abgeworfen, indem Petent in sichere Erfahrung gebracht haben will, daß jene Verkaufsanstalt in den letzten 14 Jahren einen Reinertrag von etwa 4880 Thlr. — — oder gemeinjährig 348 Thlr. — — abgeworfen habe, und in dem bei dem Landtage 1833 und 1834 den Ständen vorgelegten Staatshaushalte, bei der Erwähnung des königlichen Holzhofes zu Meissen eine Post von 250 Thlr. — — als dessen Reinertrag aufgerechnet worden sei.

Landtagsnachrichten 1833 und 1834 pag. 4163
Spalte 2 Seite 21.

Das königliche hohe Finanzministerium habe nun gleichwohl die fragliche Verkaufsanstalt für Brennholz und Steinkohlen im Jahre 1838 aufgehoben. Die Bewohner von Meissen sowohl, als die Bevölkerung der Umgegend habe diese Maßregel um so schmerzlicher empfunden, als gerade seit den letzten 2 Jahren der Mangel an Brennmaterialien in der dortigen Gegend recht fühlbar geworden, und sofort auch der Verkaufspreis dieses so nothwendigen Lebensbedürfnisses in die Höhe gegangen und solches in ganz kleinen Quantitäten für die bedürftigen Armen kaum zu erlangen gewesen wäre. Er, der Stadtrath, habe nun zwar um behufige Uenderung jener hohen Entschließung und um das Fortbestehen des fiscalischen Holzhofes in Meissen bei der vorgesezten höheren Administrativbehörde gebeten, es sei ihm jedoch hierauf mittelst Verfügung der Flossoberaufsicht im Meißner Kreise vom 10. April 1838 zu dem fernern Bestehen des beregten königlichen Holz-